



Arbeitspapier

der AG „Heilberufe- und Kammergesetze“¹

Mitgliedschaft in einer Ärztekammer und einer ärztlichen Versorgungseinrichtung im Kontext der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht (Kurzfassung)

Berlin, den 15. Januar 2014

¹ Federführung Ärztekammer Berlin, Herr Röhrig

Ein Arzt, der aufgrund beruflicher Tätigkeit Mitglied einer Ärztekammer wird, wird auch Mitglied einer Ärzteversorgung. Das entspricht dem Selbstverständnis der Ärztekammern und der Erwartung der Ärzte. Die nach allgemeinen Normen gesetzlich rentenversicherungspflichtigen Ärzte sind jedoch darauf angewiesen, dass sie von der Rentenversicherungspflicht befreit werden. Einschlägige Rechtsnorm für das Befreiungsverfahren ist § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 5 Sechstes Sozialgesetzbuch (SGB VI). Zuständige Behörde ist die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV). Diese verweigert die Befreiung zunehmend häufiger mit der Begründung, der Arzt sei nicht berufsgruppenspezifisch tätig. Streitige Verfahren werden vor den Sozialgerichten ausgetragen.

Nachstehend soll die Problemlage dargestellt werden. Ausgehend von den Rechtskreisen, die für den Sachverhalt erheblich sind (A. – D.), wird unter E. – F. die einschlägige sozialgerichtliche Rechtsprechung erörtert.

A. Ärztliche Berufsausübung: Ausübung der Heilkunde unter der Berufsbezeichnung "Arzt"

1. Wer im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung den ärztlichen Beruf ausüben will, bedarf der Approbation als Arzt (§ 2 Absatz 1 Bundesärzteordnung). Ausübung des ärztlichen Berufs im Sinne des § 2 Absatzes 1 der Bundesärzteordnung ist die Ausübung der Heilkunde unter der Berufsbezeichnung "Arzt" oder "Ärztin".
2. Bundesgesetzlich definiert ist die „ärztliche Heilkunde“ bzw. deren Ausübung nicht.
3. Im Heilpraktikergesetz, § 1 Absatz 2, ist eine Definition der Heilkundenausübung hinterlegt. Ausübung der Heilkunde ist danach jede „berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird“.
4. Die Rechtsprechung legt den Begriff der ärztlichen Heilkunde sowie deren Ausübung gegenwärtig unter Rückgriff auf den Kerndefinitionsgehalt aus § 1 Heilpraktikergesetz (Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden) „eng“ aus und hat dabei den mit medizinischem Fachwissen auf den Körper des einzelnen Menschen auch potentiell gefährdend einwirkenden Arzt im Blick.

B. Ärztliche Berufsausübung als Voraussetzung der Kammermitgliedschaft

1. Den Ärztekammern gehören nach den Kammer- und Heilberufsgesetzen der Länder unter anderem die Ärzte an, die ihren Beruf im Geltungsbereich des Gesetzes ausüben.
2. Landesgesetzlich definiert ist der Begriff der ärztlichen Berufsausübung i. d. R. nicht. An einer gesetzlichen Definition des Begriffes der ärztlichen Berufsausübung im Sinne des Landesrechts sind die Landesgesetzgeber nicht aus kompetentiellen Gründen gehindert. Der Landesgesetzgeber ist frei in seiner Entscheidung, wen er in den Kreis der sich selbst verwaltenden Kammerangehörigen einbezieht und dabei unabhängig von etwa abweichenden bundesrechtlichen Berufsdefinitionen.²

² BVerwGE 39, 100, 101; BVerwG, NJW 1997, 814, 815.

3. Allerdings finden sich in Satzungen der Ärztekammern definitorische Auslegungen.³
4. Ärztliche Berufsausübung im Sinne der Kammer- und Heilberufsgesetze ist nicht identisch mit ärztlicher Berufsausübung im Sinne der Bundesärzteordnung. Die landesrechtlichen Verkammerungsregelungen knüpfen an die Innehabung der ärztlichen Approbation lediglich an und erfassen nicht nur die Tätigkeit des die Heilkunde am Menschen ausübenden Arztes.
5. Im Rahmen mitgliedschafts- oder beitragsrechtlicher Streitigkeiten ist eine „weite“ Auslegung des landes- bzw. kammerrechtlichen Begriffs der ärztlichen Berufsausübung verwaltungsgerichtlich bestätigt worden: Von einer ärztlichen Berufsausübung könne erst dann nicht mehr gesprochen werden, wenn es um berufsfremde Tätigkeiten gehe, die in keinerlei Zusammenhang mit der ärztlichen Ausbildung und medizinischen Fachkenntnissen stehe⁴. Die weite Auslegung hat ihren Ursprung in einem Konstitutionsgrund ärztlicher Selbstverwaltung: Die Ärztekammern haben die beruflichen Belange der Gesamtheit der Ärzte zu wahren und an der Erhaltung einer sittlich und wissenschaftlich hoch stehenden Ärzteschaft mitzuwirken. Diese Aufgabe können sie nur erfüllen, wenn sie sich die Erfahrungen der Ärzte aus allen Tätigkeitsbereichen nutzbar machen können⁵.

C. Ärztliche Berufsausübung als Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in einer ärztlichen Versorgungseinrichtung

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer ärztlichen Versorgungseinrichtung ist in der Regel, dass der Kammerangehörige den ärztlichen Beruf im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Landesärztekammer ausübt.
2. Unter ärztlicher Berufsausübung ist hier der „weite“, unter B. beschriebene, kammerrechtliche Begriff zu verstehen; in den Satzungen der Ärzteversorgungen wird in der Regel unmittelbar oder mittelbar auf diesen kammerrechtlichen Begriff zurückgegriffen⁶.

D. Die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht

1. § 6 Absatz 1 SGB VI regelt die Befreiung von in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtigen Personen.
2. Befreit werden nach Satz 1 Nr. 1 Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer gesetzlich angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen

³ Z. B. definiert § 2 Absatz 1 der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen z. B. ärztliche Tätigkeit als „jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können. Hiervon ausgenommen sind nur berufsfremde Tätigkeiten, die in keinerlei Zusammenhang mit der ärztlichen Ausbildung und den medizinischen Fachkenntnissen stehen.“ Ähnlich § 1 Absatz 2 Satz 1 der Beitragsordnung der Ärztekammer Berlin.

⁴ So zuletzt Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin vom 15.01.2013 (VG 9 K 97/12).

⁵ Vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.11.1971 (BVerwGE 39, 100, 103).

⁶ Nach § 6 Absatz 1 der Satzung der Mitglieder des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen werden alle Kammerangehörigen, die eine ärztliche Tätigkeit ausüben ..., Mitglied des Versorgungswerks; ähnlich § 6 Absatz 1 Nr. 1 Satzung des Versorgungswerkes der Ärztekammer Westfalen-Lippe. § 6 Absatz 4 der Satzung der Berliner Ärzteversorgung z. B. bestimmt, dass von der Mitgliedschaft in der Berliner Ärzteversorgung die Kammermitglieder ausgenommen sind, die keine ärztliche Tätigkeit im Kammerbereich Berlin ausüben. Ähnlich § 8 Absatz 3 a) der Satzung des Versorgungswerkes der Ärztekammer Bremen.

Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 01.01.1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat.

3. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI stellt sich mit der Rechtsfolge Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und seinen Tatbestandsvoraussetzungen, die auf die Mitgliedschaft in einer Kammer sowie einer Versorgungseinrichtung verweisen, als eine Schnittstelle zwischen dem Rechtskreis Sozialversicherung und dem Rechtskreis der berufsständischen Kammern dar. Ein Bezug auf Berufserlaubnisgesetze, wie etwa die Bundesärzteordnung, findet sich in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI nicht.

E. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI: Rechtsprechung der Instanzgerichte

1. Die Instanzgerichte der Sozialgerichtsbarkeit greifen im Rahmen von Befreiungsstreitigkeiten aus § 6 Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 SGB VI in Bezug auf Ärzte nicht auf den kammerrechtlichen Begriff der ärztlichen Berufsausübung bzw. Tätigkeit und dessen Auslegung durch die Verwaltungsgerichte zurück. Stattdessen verwenden sie den Begriff der „berufsspezifischen oder berufsgruppenspezifischen Tätigkeit“, den sie in Bezug auf Ärzte aber auch nicht an Hand der einschlägigen kammerrechtlichen Normen auslegen.
2. Der Antragsteller, so zuletzt das Sozialgericht Bayreuth⁷ unter Hinweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 22.10.1998⁸, müsse „eine dem Kammerberuf entsprechende berufsspezifische Tätigkeit ausüben“. Die Befreiung setze einen inneren Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des Berufsangehörigen, für die die Befreiung in Anspruch genommen werde, und dem Versorgungsschutz durch die berufsständische Versorgungseinrichtung voraus. „Ist die Tätigkeit, für welche die Versicherungsbefreiung begehrt wird, nicht berufsgruppenspezifisch, sondern als berufsfremd anzusehen, ist die Befreiung von der Versicherungspflicht grundsätzlich ausgeschlossen.“⁹ Unter Bezugnahme auf die Aufgaben des Arztes nach § 1 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns hat das Gericht im Ergebnis einem Arzt als Ausbilder mit Unterrichtsverpflichtung in Fächern des Gesundheits- und Sozialbereichs als nicht ärztlich tätig eingestuft¹⁰.
3. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg stellt das Merkmal „berufsgruppenspezifisch“ ebenfalls in den Fokus seiner Auslegung, betreibt aber weniger Herleitungsaufwand; im Ergebnis werden alle Tätigkeiten, für die die ärztliche Ausbildung nur hinreichend, aber nicht notwendig ist, weil sie durch jeweils andere Ausbildungen ersetzbar ist, als berufsgruppenfremd und damit nicht befreiungsfähig bezeichnet.¹¹
4. Die – von der Auslegungspraxis der DRV maßgeblich beeinflusste – instanzgerichtliche Rechtsprechung zu § 6 Absatz 1 SGB VI führt dazu, dass der Regelkreis Kammermitgliedschaft – Mitgliedschaft in der Ärzteversorgung¹² sowie das politische Verständnis der Ärztekammern als berufsständische Selbstverwaltungskörperschaften aller Ärzte nachhaltig in Frage gestellt wird. Zwar bindet eine sozialrechtliche Entscheidung aus § 6 Absatz 1 SGB VI die Kammern sowie die für kammerrechtliche Streitigkeiten zuständigen Verwaltungsgerichte nicht. Allerdings wird es in der Argumentation gegenüber einem betroffenen Arzt schwer fallen, Kammerpflichtmitgliedschaft und Beitragspflicht unter Hinweis auf die

⁷ SG Bayreuth S 7 R 6058/ 08.

⁸ BSG B5/4RA 80/97R.

⁹ SG Bayreuth S 7 R 6058/ 08.

¹⁰ Ebenda.

¹¹ LSG Baden-Württemberg vom 11.03.2011 (L 11 R 4872/09).

¹² Wenn im Rahmen einer Befreiungsstreitigkeit aus § 6 Absätze 1 und 5 SGB VI festgestellt wird, dass der betroffene Arzt nicht ärztlich tätig ist, führt das zu seiner Versicherungspflicht in der DRV, und damit zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung, wenn die Verpflichtung besteht, die Versicherung in der Ärzteversorgung aufrechtzuerhalten.

mitgliedschaftsbegründende ärztliche Tätigkeit zu vertreten, wenn er versorgungsrechtlich mit der Botschaft konfrontiert wird, er sei nicht ärztlich tätig.

F. § 6 SGB VI: Rechtsprechung der Instanzgerichte - Kritik

1. Das von den Instanzgerichten bemühte Merkmal „berufsgruppenspezifisch“ findet in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI keine Erwähnung.
2. Nach der Argumentation der Gerichte ist das Merkmal nicht lediglich ein deklaratorisches Hilfsmittel, welches im Rahmen der Normauslegung dazu dient, die verschiedenen Berufsgruppen, die unter die Norm fallen können, unter Bezugnahme auf die jeweiligen kammerrechtlichen Normenkreise zu klassifizieren.
3. Der Begriff „berufsgruppenspezifisch“ wird von den Gerichten mit von den einschlägigen kammerrechtlichen Mitgliedschaftsregelungen abweichenden Bedeutungsgehalten gefüllt. Er wird in die Norm hineingetragen und dann in Bezug auf die ärztliche Berufsausübung unter Rückgriff auf die ärztliche(n) Berufsordnung(en) sowie die Bundesärzteordnung ausgelegt¹³. Die für die Begründung der Kammermitgliedschaft sowie die Begründung der Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung maßgeblichen statusbildenden Normen, auf die § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI verweist, sowie deren Auslegungen, werden nicht herangezogen. Das Merkmal stellt sich damit als zusätzliches ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal dar. Oder anders und konkret: „Berufsgruppenspezifisch ärztlich tätig“ ist nicht gleich „kammerrechtlich ärztlich tätig“.
4. Jedwede Auslegung einer Norm sollte sich zunächst an den geschriebenen Tatbestandsmerkmalen einer Norm orientieren. Über ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal den Anwendungsbereich einer Norm einzugrenzen, die über reichlich geschriebene Tatbestandsmerkmale verfügt, ist zumindest fragwürdig.
5. Die Fragwürdigkeit der Auslegung der Instanzgerichte wird durch das Urteil des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012¹⁴ bestätigt. Der Senat hat nicht nur herausgearbeitet, dass Gegenstand der Befreiungsentscheidung der Deutschen Rentenversicherung immer die konkrete Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit des Antragstellers ist. Er hat auch die Bezugnahme der Instanzgerichte auf die Urteile des BSG vom 18.09.1963¹⁵ sowie vom 22.10.1998¹⁶ insoweit gesperrt als behauptet wird, aus den Urteilen ergebe sich, die in Rede stehenden Tätigkeiten müssten berufsgruppenspezifisch sein. In der Entscheidung des BSG vom 22.10.1998 führt der Senat aus: „Die Entscheidungsgründe des Urteils enthalten indessen keine Ausführungen dazu, ob und inwieweit auch unter der Geltung von § 6 Absatz 5 Satz 1 SGB VI über den Gesetzeswortlaut hinaus ein Merkmal ‚berufsgruppenspezifische Beschäftigung‘ maßgebend sein kann.“¹⁷
6. In Abkehr von der instanzgerichtlichen Rechtsprechung, die mit dem ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal der „Berufsgruppenspezifik“ arbeitet, wendet sich der Senat den geschriebenen Tatbestandsmerkmalen der Norm zu. Die Frage, ob für eine Beschäftigung zu befreien ist, wegen der die Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer

¹³ Das Sozialgericht Bayreuth bemüht mit der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns immerhin noch eine Rechtsquelle einer berufsständischen Kammer und kommt damit dem tatbestandlichen Kern der Norm nahe.

¹⁴ BSG B 12 R 3/11 R.

¹⁵ BSG 1 RA 202/62 (BSGE 20, 37).

¹⁶ BSGE 83, 74, 81.

¹⁷ BSG B 12 R 3/11 R.

und in einer Versorgungseinrichtung besteht, sei „anhand der einschlägigen versorgungs- und kammerrechtlichen Normen zu prüfen“.¹⁸

7. Zudem weist der Senat ausdrücklich auf lit. a) aus § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI hin. Es sei zusätzlich zu prüfen, ob am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für die Berufsgruppe, der die Beschäftigung zuzuordnen ist, bereits vor dem 01.01.1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat. Damit wird freigelegt, wovon § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI auch ausgeht, nämlich von der Möglichkeit ortsbezogener Unterschiede, die ihren Ursprung z. B. in unterschiedlicher Landesgesetzgebung in Bezug auf die Regelung der Ausübung eines bestimmten Berufs haben kann. Diese Argumentationszusammenhänge streiten ebenfalls gegen die Übung der DRV und der Instanzgerichte, eine einheitliche Berufsgruppenspezifik über den landesrechtlich unterschiedlich geregelten Arztberuf zu legen.
8. In der DRV ist zur Kenntnis genommen worden, dass das BSG in seinem Urteil vom 31.10.2012 „die Rechtsfrage, welche inhaltlichen Kriterien eine Berufstätigkeit“ im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erfüllen muss, nicht abschließend geklärt, aber festgelegt hat, dass Prüfungsmaßstab „die jeweils einschlägigen versorgungs- und kammerrechtlichen Normen der verschiedenen freien Berufe“¹⁹ sind. Die bei der DRV bezogene Position, die versorgungs- und kammerrechtlichen Regelungen der unterschiedlichen freien Berufe stellten, anders als § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 5 SGB VI nicht auf das konkrete Beschäftigungsverhältnis ab, weil die Begründung der Pflichtmitgliedschaft in der Regel von der Erfüllung bestimmter formaler Zulassungskriterien und nicht von den konkreten Umständen der Beschäftigung abhängen²⁰, ist allerdings, bezogen auf das ärztliche Standesrecht, nicht zutreffend. Die Kammern und die Versorgungseinrichtungen haben bei der Mitgliedschaftsbeurteilung jeweils bezogen auf die konkrete Tätigkeit des Arztes zu prüfen, ob es sich um eine ärztliche Berufsausübung handelt oder nicht.

¹⁸ BSG B 12 R 3/11 R.

¹⁹ Beate Matern, Das Befreiungsrecht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012, in: RVaktuell 7/2013, S. 151, 155.

²⁰ Ebenda.